

Nothilfe steht auch «Bösgläubigen» zu

Auch unkooperative, zur Ausreise verpflichtete Ausländer haben gemäss **Bundesgericht** Anspruch auf die verfassungsmässige Nothilfe

Mit drei gegen zwei Stimmen hat das Bundesgericht den mit Spannung erwarteten Grundsatzentscheid gefällt: Die Nothilfe, das zum Überleben nötige Minimum, darf auch unkooperativen Asylbewerbern nicht gestrichen werden.

STEFAN WYLER

Bisher gab es in der kontrovers diskutierten Frage zwei kantonale VerwaltungsgerichtsUrteile, und die widersprachen sich diametral. Das Berner Verwaltungsgericht hatte Ende 2004 (mit 3 gegen 2 Stimmen) geurteilt, dass auch unkooperativen Asylbewerbern, die bei der Papierbeschaffung nicht mitwirken, das verfassungsmässige Nothilfe-Minimum gewährt werden muss. Das Solothurner Verwaltungsgericht dagegen hatte den Entscheid seiner Polizeibehörden geschützt: Einem jungen Afrikaner, auch er Asylbewerber mit Nichteintretensentscheid und Wegweisungsverfügung, wurde die Nothilfe gänzlich gestrichen, weil er sich weigerte, bei der Organisation seiner Rückreise zu kooperieren.

Minimale Überlebenshilfe

Der im Solothurner Fall unterlegene 18-jährige Afrikaner, angeblich Kameruner, vielleicht auch Nigerianer, zog seinen Fall nach Lausanne – und gab damit Gelegenheit zum klärenden Grundsatzurteil. Auch am Bundesgericht waren in der gestrigen öffentlichen Urteilsberatung die Meinungen geteilt, das Gericht entschied am Ende mit 3 gegen 2 Stimmen. Das Urteil aber ist klar: Die Nothilfe als minimale Überlebenshilfe muss auch illegal anwesenden Ausländern gewährt werden. Sie darf nicht als Druckmittel zur Erreichung ausländerrechtlicher Ziele gebraucht werden.

Der Verfassungsanspruch auf Hilfe in Notlagen findet sich in Artikel 12 der Bundesverfassung. Dort heisst es: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

«Eiserner Kern der Sozialhilfe»

Nothilfe, so stellten gestern die Bundesrichter klar, ist nicht Sozialhilfe. Während Sozialhilfe für Bedürftige neben dem so genannten Grundbedarf auch ein Taschengeld und allfällige weitere Leistungen enthält, umfasst die Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung nur das zum Überleben uner-

lässliche Minimum. Dieses kann, da es bereits das Minimum darstellt, auch nicht mehr gekürzt werden. «Die Nothilfe ist der eiserne Kern der Sozialhilfe», formulierte der Berner Bundesrichter Thomas Merkli.

Nothilfe umfasst die unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung, Obdach und die medizinische Grundversorgung. Wie die Kantone diese ausrichten, bleibt ihnen überlassen, die 21 Franken pro Tag, wie sie der Kanton Solothurn zahlt, wollten die Bundesrichter verfassungsrechtlich jedenfalls nicht beanstanden. Mehrere Richter aber tönten an, dass ihnen Sachleistungen (beispielsweise eine Notunterkunft mit Essensabgabe) sachge-

rechter schienen als die Auszahlung kleiner Geldbeträge.

Ein Akt der Menschenwürde

Nothilfe, so urteilte gestern das Bundesgericht, stehe Notleidenden Personen unabhängig davon zu, ob sie ihre Notlage selber verschuldet hätten oder nicht. Der verfassungsrechtliche Anspruch fliesse direkt aus dem Grundrecht der Menschenwürde, sagte Bundesrichter Gerold Betschart. Er schütze Menschen vor dem Abgleiten in eine unwürdige Bettelexistenz. Und: «Es geht darum, dass der Staat niemanden verhungern oder erfrieren lässt.»

Nun aber hat das Bundesgericht selber Anfang 2004 einem Sozial-

hilfebezüger die Nothilfe verweigert, weil sich dieser weigerte, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und auch die Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm ablehnte. Nothilfe, so befand das Bundesgericht damals, erhalte nur, wer nicht in der Lage sei, sich selber zu helfen. Wer sich dagegen durch die Annahme einer zumutbaren Arbeit aus eigener Kraft die überlebensnotwendigen Mittel verschaffen könnte und dies nur nicht wolle, der befinde sich gar nicht in einer Notlage und habe darum keinen Anspruch auf Nothilfe.

Ähnlich argumentierten die Solothurner Behörden im Fall des Kameruner Asylbewerbers. Wenn der Mann in Sachen Papierbeschaf-

fung kooperiere, erhalte er sofort wieder Nothilfe: So könne er sich selber aus seiner Notlage befreien.

Anspruch auch für Bösgläubige

Die bundesgerichtliche Mehrheit, bestehend aus Gerold Betschart (cvp), Alain Wurzburger (fdp) und Thomas Merkli (grüne), sah dies gestern anders. Der Mann, so urteilte sie, habe keine Arbeit, er dürfe ja auch nicht arbeiten, und er sei mittellos. Wenn er bei der Ausweisung kooperiere, sei er immer noch mittellos, er könne anders als der arbeitsunwillige Sozialhilfebezüger seine Notlage somit nicht unmittelbar beseitigen.

Sicher, so fand die bundesgerichtliche Mehrheit: Der Kameruner verstosse gegen seine gesetzliche Pflicht, Ausweisepapiere zu beschaffen, er verhalte sich unkooperativ und provokant – aber auf dieses Verhalten dürfe der Staat nicht mit einem Entzug der für ein menschenwürdiges Dasein nötigen Mittel reagieren. «Der Anspruch auf Nothilfe steht auch den Bösgläubigen noch zu», sagte Betschart. Auf das Fehlverhalten des Asylbewerbers könnten die Behörden mit den Mitteln des Ausländerrechts reagieren, mit Strafen, allenfalls Ausschaffungshaft.

Die Argumente der Minderheit

Die Bundesrichter Adrian Hungerbühler (fdp) und Danielle Yersin (svp) hatten vergeblich für die Abweisung der Beschwerde plädiert. Hungerbühler betonte die «besondere asylpolitische Dimension» des Falls. Er habe Mühe, sagte er, einem illegal anwesenden Ausländer einen Nothilfe-Anspruch quasi auf unbegrenzte Zeit zuzuerkennen. Und er sehe nicht ein, wieso die Kooperations-Verweigerung eines rechtskräftig zur Ausreise verpflichteten Ausländers anders behandelt werden solle als die Weigerung eines Sozialhilfebezügers, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

BERNER POLIZEIDIREKTORIN MIT BUNDESGERICHTSURTEIL UNZUFRIEDEN

«Dann halt noch unattraktiver»

«BUND»: Nach dem Berner Verwaltungsgericht lehnt auch das Bundesgericht jegliche Einschränkung der Nothilfe ab, wie Sie sie anstreben. Ihre Reaktion?

DORA ANDRES: Ich stelle fest, dass das System, das der Bund mit dem so genannten Sozialhilfestopp eingerichtet hat, nicht funktioniert. Der Bund ging davon aus, dass Nothilfe höchstens ein paar Tage lang ausgerichtet werden muss, entsprechend ist die Entschädigung an die Kantone pro Nichteintretensfall mit 600 Franken tief angesetzt. Mit diesem Urteil ist klar, dass die 600 Franken nicht ausreichen. Denn die Personen können nun auf unsere Kosten so lange bleiben, wie sie wollen, ohne dass wir eine Möglichkeit haben, sie zur Abreise zu bewegen.

Was bedeutet das Urteil konkret für die Asylsituation im Kanton?

Heute haben wir im Kanton Bern rund 100 Nothilfebezüger. Nun werden mit Sicherheit mehr Personen auf Nothilfe pochen. Wir haben ja keinerlei Möglichkeit, Druck auf sie auszuüben. Das ist sehr unbefriedigend.

Immerhin bekommen Sie eine längere Ausschaffungshaft und eine neue Beugehaft.

Es ist ganz wichtig, dass wir einen Strauss von Instrumenten in die Hand bekommen. Wir werden immer das verhältnismässigste einsetzen: Jemanden in Ausschaffungshaft zu nehmen, bei dem von vornherein klar ist, dass wir die nötigen Papiere nicht beschaffen können, bringt nichts. Auch die neue Haftform werden wir sehr zurückhaltend anwenden.

Der Ständerat hat weiter beschlossen, den Sozialhilfestopp auf

sämtliche abgewiesenen Asylbewerber auszuweiten. Das Nothilfe-Problem wird sich für die Kantone damit noch verschärfen.

Der Entscheid ist trotzdem richtig. So wird der Anreiz vermindert, nach einem negativen Asylentscheid in der Schweiz zu bleiben. Bei den neuen Fällen erwarte ich eine Entlastung. Schwierigkeiten könnten wir aber mit jenen Personen bekommen, deren negativer Entscheid teils schon mehrere Jahre zurückliegt und die dennoch nicht ausgereist sind. Im Kanton Bern sind dies rund 1450 Personen. Bei diesen Fällen brauchen die Kantone Unterstützung vom Bund. Wir werden längere Fristen benötigen und je nach dem auch finanzielle Rückkehranreize.

Sie sind mit dem Bundesgerichtsurteil nicht zufrieden. Was muss jetzt passieren?

Erstens muss der Bund den Kantonen die effektiven Nothilfekosten entschädigen. Zweitens muss er dafür sorgen, dass die Einschränkung der Nothilfe dennoch umgesetzt werden kann – selbstverständlich rechtmässig, sei es mit einer gesetzlichen Lösung oder einer Änderung der Verfassung. Uns stellt sich die Frage, ob wir die Nothilfe für die Leute noch unattraktiver ausrichten wollen: wie letztes Jahr auf dem Jaunpass, möglichst weit weg von der Stadt und in einer Militärunterkunft.

Interview: Jürg Sohm



Dora Andres ist FDP-Regierungsrätin des Kantons Bern und als Polizeidirektorin für den Asylbereich zuständig.

Streit flammt wieder auf

LOHNAUSWEIS Der Streit um die Einführung des neuen Lohnausweises flammt wieder neu auf. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat es abgelehnt, die Einführung um ein Jahr zu verschieben. Sie verweigerte sich damit dem Wunsch einer Subkommission des Nationalrates und verärgerte die Wirtschaftsverbände.

Der Entscheid, den Lohnausweis schon für die Löhne des Jahres 2006 generell einzuführen, sei in Abstimmung mit dem Vorstand der kantonalen Finanzdirektoren erfolgt, teilte die Schweizerische Steuerkonferenz am Freitag mit. Die Arbeiten für die Einführung seien auf Kurs. Die Wegleitung sei leicht überarbeitet und dabei teils vereinfacht und teils präzisiert worden.

Dass die Steuerkonferenz dem Begehren um Verschiebung der Einführung nicht folgte, löste am Freitag bei den Wirtschaftsverbänden Bedauern und Befremden aus. Gewerbeverband, Arbeitgeberverband und Economistesuisse warfen den Behörde in einem gemeinsamen Communiqué Wortbruch vor. Es sei vereinbart worden, den neuen Lohnausweis vor seiner Einführung sorgfältig zu testen und notfalls noch zu korrigieren. Wegen technischer Probleme und zu kurz bemessener Fristen sei dies aber per 2006 nicht möglich. Die Wirtschaftsverbände sind entschlossen, ein solches Diktat der Steuerkonferenz nicht hinzunehmen. Sie wollen über Massnahmen entscheiden. (ap)

TATORT BUNDESHAUS



HANSUELI TRACHSEL

Wein statt Blumen

Die Berner FDP-Nationalrätin Christa Markwalder räumt am letzten Tag der Frühjahrssession ihr Pult im Nationalratssaal auf. Neben Aktenbergen liegt ein Blumenstraus, den sie als Präsent an einem Podiumsgespräch erhalten hat. Lieber als mit

(nicht in jedem Fall geschmackvollen) Bouquets würde sie allerdings jeweils mit einer Flasche Wein beschenkt – ganz so wie die Männer. Deshalb Markwalders Gleichstellungsaufwurf zum Sessionsschluss: «Lieber Wein statt Blumen.» (soh)

Arbeit auf Abruf bleibt ungeregelt

NATIONALRAT Die Arbeit auf Abruf wird in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Ein verbesserter Arbeitnehmerschutz würde das Angebot dieser Stellen auf dem Arbeitsmarkt schmälern, befürchtete der Nationalrat und schrieb mit 101 zu 79 Stimmen eine parlamentarische Initiative ab. Diese hatte verlangt, dass Arbeitenden auf Abruf eine Abrufverpflichtung, eine Ankündigungsfrist, ein Mindestpensum und ein Lohnfixum zu garantieren seien.

Gerold Bührer (fdp, SH), Mitglied der vorberatenden Subkommission, sagte, die Regelungsnotwendigkeit sei bei Hearings mit Fachleuten nicht offenbar geworden. Selbst sozialdemokratisch regierte Staaten würden derzeit die Nachteile einer hohen Regeldichte erkennen. Werde der Abrufmarkt streng geregelt, verringere sich das Stellenangebot. Zudem drohe ein Abgleiten in die Schwarzarbeit. Eine St. Galler Universitätsstudie habe ergeben, dass auf Abruf Arbeitende mit ihrer Situation durchaus zufrieden seien. Darüber hinaus fänden drei Viertel von ihnen nach einer gewissen Zeit wieder in den normalen Arbeitsmarkt zurück.

Paul Rechsteiner (sp, SG) ging mit der Kommission hart ins Gericht. In einem «präzedenzlosen» Vorgang habe diese die Initiative in ihr Gegenteil gekehrt und das Unternehmerrisiko voll den Abrufbeschäftigten überbunden. Der einzige Ausweg sei deshalb die Abschreibung der Initiative. (sda)